



Anfrageformular

Stand: 11/2021

Anfrage zum Anschluss einer Erzeugungsanlage (nicht PV) an das Versorgungsnetz und Auftrag zur Durchführung der Netzberechnung

Version: 3.1

Strom

Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB)

Stuttgart Netze GmbH

Name des VNB

Stöckachstr. 48

Straße und Haus-Nr.

70190 Stuttgart

Postleitzahl und Ort

einspeiser-stu@stuttgart-netze.de

E-Mail

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3 des Anfrageformulars

Anlagenstandort

Straße und Haus-Nr.

Ortsteil/Flurstück-Nr.

Postleitzahl und Ort

Zählernummer der Bezugsanlage

Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt vor

Anlagenbetreiber / Auftraggeber

Frau Herr Firma

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail

Installateur (Pflichtfeld, wenn bereits bekannt)

Frau Herr Firma

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl und Ort

Telefon

E-Mail

Einspeisung durch: EEG Sonstige KWKG Energieträger:

Generatortyp: Doppelt gespeiste Asynchronmaschine Asynchronmaschine Synchronmaschine (direkt gekoppelt) Netzkopplung mit Vollumrichter

Erzeugungsleistung:

- Leistung der geplanten Anlage P_A kW
- Bezugsleistung a) bei Eigenbedarf der EZA (z.B. Rühr- und Einbringtechnik) P_{max} kW
- b) bei sonstigem Bedarf (z.B. Gewerbe, Landwirtschaft) P_{max} kW
- Speicher mit folgenden Anschlussleistungen (AC) S_{SPmax} kVA
- Und einer nutzbaren Speicherkapazität W_{SPnutz} kWh
- Am Anlagenstandort existieren bereits weitere Erzeugungsanlagen mit folgenden summierten Wirkleistungen P_A (bitte Zählernummern im Bemerkungsfeld auf Seite 2 angeben) kW

Messkonzept für EZA nach dem [Auswahlblatt zum Messkonzept 1-11 0,4kV](#) oder [10kV/110kV](#) (Ziffer bitte eintragen):
[Speicherkonzepte](#) (bitte eintragen):

Bitte unbedingt einen maßstabsgerechten Lageplan (im Maßstab 1:500 oder größer) mit eingezeichnetem Anlagenstandort beiliegend. Die Bestandsanlagen sind in diesen Lageplan einzuzeichnen

Netzsicherheits-/Einspeisemanagement bei Erzeugungsanlagen Anlagen > 25kWp installierter Leistung:

Bei Erzeugungsanlagen > 25kWp besteht gemäß §9 Abs. 2 Nr. 1 die Verpflichtung die Anlage mit einer mit einer Vorrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten.

Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG2021 und notwendiger Zählertausch

Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt, die notwendigen Einrichtungen zum Netzsicherheitsmanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

Angaben zur Veräußerungsform von EEG-Neuanlagen:

Anlagenbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms im Monat vor dem Monat der Inbetriebnahme mitzuteilen, andernfalls führt dies zu einer Verringerten Einspeisevergütung.

Erstzuordnung in die **Einspeisevergütung**

Erstzuordnung von Neuanlagen in die **Marktprämie (nur bei EEG)** oder **sonstige Direktvermarktung (Pflicht bei Anlagen >100kW)**

Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage (nur bei Überschussmesskonzepten erforderlich)
Art der Versorgung (Mehrfachnennung möglich)

- Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2021
- EEG-Anlagen ≤ 30kW
KWK-Anlagen und sonst. EZA bis 1,14kW
Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgung erforderlich
 - KWK-Anlagen und sonst. EZA >1,14kW und ≤ 10kW
Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000kWh bei nicht EEG-Anlagen nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich
 - Zu erwartender Ertrag der Nicht-EEG-Anlage kWh/Jahr
 - Zu erwartender Selbstverbrauch kWh/Jahr
 -
 - EEG-Anlagen > 30kW;
KWK-Anlagen und sonst. EZA >10kW
Nach § 61 Abs. 1 EEG 2021 muss aller EEG-umlagepflichtige Strom durch eine geeignete Messeinrichtung erfasst werden
 - Stromspeicher > 30kW bei Kombination mit EEG-Anlagen oder >1,14kW bei Kombinationen mit KWK-Anlagen und sonst. EZA
Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000kWh bei Kombinationen mit nicht EEG-Anlagen nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich
 - Zu erwartender Ertrag des Stromspeichers kWh/Jahr

Belieferung Dritter gemäß §60 EEG 2021 (hiermit ist nicht der Überschuss ins Netz des Netzbetreibers zu verstehen)

Abnahmestellen an der die EEG-Umlage nach den §§ 63-69 oder § 103 EEG 2021 begrenzt ist (BesAR-Unternehmen)

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, so teilen Sie und dies bitte mit dem Formular „Angaben zur EEG-Umlagepflicht“ mit.
Weitere Informationen zur EEG-Umlage finden Sie auf unserer Webseite:

<https://stuttgart-netze.de/energie-einspeisen/themen/eeg-umlagepflicht/>

Bemerkungen

Datenschutzhinweis: Die im Zusammenhang mit dieser Anfrage anfallenden Daten werden entsprechend der DSGVO zweckbezogen verarbeitet und gespeichert. Weitere Datenschutzhinweise finden Sie hier: <https://stuttgart-netze.de/datenschutz/>

Erklärung zur Netzvoruntersuchung und Netzberechnung:

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage. Mir ist bewusst, dass die von mir beantragten Leistungen im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert werden. Eine Verlängerung ist nur gegen Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung wesentlicher Anfragedaten ist eine erneute Voruntersuchung notwendig.

Mir ist bewusst, dass ich mich über die maßgeblichen Fördervoraussetzungen selbst informieren muss.

Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen.

Ort, Datum

Name in Druckschrift oder Stempel

Unterschrift (Anlagenbetreiber oder beauftragter Dritter)

Ausfüllhinweise:	
1. Zählernummer	Die Zählernummer erleichtert bei Bestandsanlagen die Identifikation des vorhandenen Anschlusses, zudem können wir hierbei prüfen, ob ein 3. Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn der grundzuständige Messstellenbetreiber ist oder die Kündigung eines Dritten Messstellenbetreibers vorliegt, kann ein Zählertausch durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgen. Bei Neuanschlüssen entfällt diese Angabe.
2. Energieträger nach EEG/KWKG/Sonstige	Beispiele für Energieträger: Deponiegas, Klärgas, Wasser, Windkraft, Fossil (allgemein), Erdöl, Erdgas, Biomasse (fest), Biogas, Geothermie
3. Angaben zur Erzeugungsleistung	Die Leistung in kW ist bezüglich regulatorischer und technischer Fragen relevant, z.B. Netzsicherheitsmanagement, Zähltechnik, Bestimmung der einzuhaltenden VDE AR-N (4105 - <135kWp oder 4110 >135kWp) und ist für die technische Auslegung des Netzes maßgeblich. Diese Werte sind in den technischen Datenblättern und Konformitätsnachweisen zu finden. Die Angabe von bereits vorhandenen Erzeugungsanlagen beeinflusst das Ergebnis der Netzberechnung, mit dieser Angabe erleichtern Sie uns die weitere Bearbeitung.
4. Angaben zum Messkonzept/Speicherschema	Bitte geben Sie das gewünschte Messkonzept/Speicherschema entsprechend der im Internet veröffentlichten Konzepte an. Messkonzepte 1-11 0,4kV: https://stuttgart-netze.de/filer/sharing/1531396901/844/ Messkonzepte 1-11 10kV/110kV: https://stuttgart-netze.de/filer/sharing/1461835481/242/ Messkonzepte Mieterstrom und Sondermesskonzepte: https://stuttgart-netze.de/filer/sharing/1531397395/846/ Speicherkonzepte: https://stuttgart-netze.de/filer/sharing/1531210702/834/ Sollten abweichende Konzepte gewünscht werden, so müssen diese abgestimmt werden.
5. Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage	Eine Eigenversorgung nach §61 EEG2021 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Erzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbraachte Strom durchs Netz durchgeleitet wird. § 61a und § 61b EEG 2021 sehen Ausnahmen bei der EEG-Umlagepflicht vor. PV- und EEG-Anlagen haben bis 30kW(p) eine Umlagebefreiung auf Eigenversorgung. KWK-Anlagen und sonstige Erzeugungsanlagen haben bis 10kW aber bis maximal 10.000kWh eine Umlagebefreiung auf Eigenversorgung. EEG-Umlagepflichtige Mengen sind messtechnisch zu erfassen und bis zum 28.2. des Folgejahres an den Netzbetreiber zu übermitteln . Bei einer Nichtmeldung erfolgt eine Schätzung durch den Netzbetreiber. Eine Nichtmeldung und eine verspätete Meldung hat zudem monetäre Folgen, welche durch sich durch eine erhöhte Umlagepflicht gemäß § 61i EEG 2021 auswirkt. Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2021 (Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der Stuttgart Netze GmbH) zu verstehen. Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2021 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden. Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen gemäß den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2021 Eigenversorgung und/oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage begrenzt ist.
6. Angaben zum Einspeisemanagement/Netzsicherheitsmanagement	Alle Erzeugungsanlagen > 25kW müssen mit einer Vorrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet werden. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.stuttgart-netze.de/NSM